

## § 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1965

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren  
der Vereinigungen Volkseigener Betriebe  
der Land- und Forstwirtschaft.**

**Vom 7. Dezember 1965**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

1. die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
2. die den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden Bezirksdirektionen VEG.

Die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten wirtschaftsleitenden Organe werden im folgenden WB genannt.

## § 2

**Bildung des Verfügungsfonds**

- (1) In jeder WB wird ein Verfügungsfonds des General- bzw. Hauptdirektors gebildet.
- (2) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds und seine Höhe sind jährlich durch den General- bzw. Hauptdirektor vorzuschlagen und zu begründen.
- (3) Die Höhe des Verfügungsfonds ist
  - für die unter § 1 Ziff. 1 genannten WB vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - für die den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden WB vom Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates

zu bestätigen.

(4) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem nachgewiesenen Nutzeffekt zu bestimmen.

(5) Die Verfügungsfonds werden aus den Mitteln gebildet, die die WB durch Erhebung der VVB-Umlage von den Betrieben erhalten.

## § 3

**Verwendung des Verfügungsfonds**

- (1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der General- bzw. Hauptdirektor in eigener

Verantwortung unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bestimmungen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds dürfen verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist grundsätzlich kontrollfähig nachzuweisen.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds sind zielgerichtet für die Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Wirtschaftszweiges sowie für Maßnahmen, die zur Übererfüllung der Produktions- und Finanzpläne erforderlich sind, einzusetzen.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Finanzierung überbetrieblicher Wettbewerbe, für überbetriebliche Verbesserungsvorschläge sowie auf Grund von Vereinbarungen mit Kollektiven bzw. Einzelpersonen eingesetzt werden.

(5) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien ausgesetzt werden.

(6) Die Zahlung der Prämien aus dem Verfügungsfonds erfolgt, wenn die Ergebnisse der Zielstellung entsprechen. Es sind in jedem Fall nur besonders hervorragende Leistungen zu prämiieren. Es ist zu prüfen, ob die Leistungen zu Sonderaufgaben oder planmäßigen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(7) Die Prämiiierung von Personen, die nicht zum Bereich der eigenen WB gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs bzw. Betriebes, dem der zu Prämiiierende angehört, zulässig.

(8) Aus dem Verfügungsfonds des General- bzw. Hauptdirektors dürfen an Mitarbeiter der WB (Zentrale) nur dann Prämien gezahlt werden, wenn sie gemeinsam mit Angehörigen von VEB und Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

(9) Die General- bzw. Hauptdirektoren sind berechtigt, in dem durch die Vorsitzenden der im § 2 Abs. 3 genannten Staatsorgane bestätigten Umfang Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Dabei ist der Maßstab strengster Sparsamkeit anzuwenden.

(10) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20 % des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel sind am Jahresende in die Gewinn- und Verlustrechnung der WB einzubeziehen.

## § 4

**Kontrolle der Verwendung**

Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle durch die Finanzrevision.

## § 5

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt V der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1965

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f